

Antrag

an den Gemeinderat der Stadt Krems
(Vorberatung Stadtsenat)

GZ.: KS-FH-0/830/830/5-2018

**Betreff: Friedhofsgebührenordnung der Stadt Krems;
Geltung mit Ablauf der Kundmachung**

Krems, am 16.05.2018

Beilage: 1) Kundmachung bestehende Gebührenordnung

Berichtersteller: StR Werner Stöberl

Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2017 beschlossene Neufassung der Friedhofsgebührenordnung (Einrichtung einer Naturbestattungsanlage (sog. „Waldfriedhof“) ist auf Grund der Erkenntnisse im Rahmen der Verordnungsprüfung durch die Abteilung Gemeinden zu adaptieren.

Dies betrifft folgende Punkte:

- Das NÖ Bestattungsgesetz unterscheidet begrifflich grundsätzlich nur mehr zwischen „Erdgrabstellen“ und „sonstigen Grabstellen“. Unter letzteres werden damit auch die „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ eingeordnet. Diese Neudefinition der Kategorien wurde in der Verordnung nunmehr durchgehend eingearbeitet.
- Für Urnen-Erdgrabstellen in der Naturbestattungsanlage darf kein Benützungsrecht auf 99 Jahre gewährt werden, da diese Zeitspanne im NÖ Bestattungsgesetz nicht vorgesehen ist. Es ist bei Erdgrabstellen ausnahmslos ein Benützungsrecht von 10 Jahren erlaubt. Um in der Naturbestattungsanlage trotzdem die Grabstellennutzung mit einer Einmalzahlung abzugelten, wurde die Verlängerungsgebühr (nach den ersten 10 Jahren) für diese Grabstellenart mit Null angesetzt.
- Wegen der allgemein festzustellenden abnehmenden Nachfrage nach „Grüften“ wurde das bisherige Benützungsrecht (30 Jahre) mit jenem der anderen Grabstellen-Arten (generell 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit) gleich gestellt.
- Steinmetzarbeiten im Rahmen eines Bestattungsfalles (Entfernen und Wiederversetzen von Grabdeckeln) wurden bisher direkt durch den Grabstellen-Nutzungsberechtigten beauftragt. Die Verrechnung erfolgte ohne Einschaltung der Friedhofsverwaltung zwischen Steinmetzbetrieb und privaten Auftraggeber. Nach Erkenntnis der verordnungsprüfenden Stelle ist die Grabdeckel-Entfernung und das Wiederaufsetzen allerdings Aufgabe der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Graböffnung und –schließung. Damit muss die Friedhofsverwaltung diese Leistung beim Steinmetz beauftragen und dem Auftraggeber des Begräbnisses weiterverrechnen. Dies ist wiederum nur in Form eines pauschalen Tarifbetrages möglich. Deshalb wurde unter § 4 Absatz 3 eine eigene Tarifposition geschaffen. Die Tariffhöhe orientiert sich an Erfahrungswerten der jüngeren Vergangenheit für derartige Steinmetz-Arbeiten.

Die Kundmachung erfolgt in Form einer Neufassung der Friedhofsgebührenordnung.

Es wird daher an den Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau folgender

A n t r a g

gestellt:

„Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau beschließt folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die städtischen Friedhöfe der Stadt Krems an der Donau

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der städtischen Friedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre beträgt für:

- a) Erdgrabstellen für Leichen oder Urnen
 - Reihengrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 210,-
 - Reihengrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen EUR 420,-

Hauptweggrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR 525,-
Hauptweggrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR 1.050,-
Eckgrab (an Wegkreuzungen, im Flächenausmaß eines Doppelgrabes) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR 790,-
Mauergrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR 940,-
Mauergrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR 1.880,-
Urnen-Erdgräber mit bis zu 2 Urnen	EUR 1.000,-
Urnen-Erdgräber mit bis zu 4 Urnen	EUR 1.200,-
Naturbestattungsanlage - Erdgrabstelle pro Urne	
- Kategorie 1 (Gedenkbaum)	EUR 950,-
- Kategorie 2 (Lichtung, Freiraum)	EUR 650,-
b) sonstige Grabstellen	
Urnennischen mit bis zu 2 Urnen	EUR 1.200,-
Urnennischen mit bis zu 4 Urnen	EUR 1.600,-
Urnennischen mit bis zu 6 Urnen	EUR 2.000,-
Urnennischen mit bis zu 8 Urnen	EUR 2.400,-
Urnensäule pro Urnenplatz (nach Ausstattungskategorien)	
- Kategorie 1 (komplette Säule/Stele mit Urnen-Einzelbelegung)	EUR 2.400,-
- Kategorie 2 (komplette Säule/Stele mit Urnen-Mehrfachbelegung)	EUR 2.200,-
- Kategorie 3 (Segmentbelegung)	EUR 1.800,-
Grüfte zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	EUR 625,-
Grüfte zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	EUR 1.255,-
Grüfte zur Beerdigung bis zu 9 Leichen	EUR 1.885,-
Grüfte zur Beerdigung bis zu 12 Leichen	EUR 2.510,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen wird für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre wie folgt festgelegt:

a) Erdgrabstellen für Leichen oder Urnen

Reihengrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR 210,-
Reihengrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR 420,-
Hauptweggrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR 525,-
Hauptweggrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR 1.050,-
Eckgrab (an Wegkreuzungen, im Flächenausmaß eines Doppelgrabes) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR 790,-
Mauergrab zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	EUR 940,-
Mauergrab zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	EUR 1.880,-
Urnen-Erdgräber mit bis zu 2 Urnen	EUR 440,-
Urnen-Erdgräber mit bis zu 4 Urnen	EUR 880,-
Naturbestattungsanlage - Erdgrabstelle pro Urne	
- Kategorie 1 (Gedenkbaum)	EUR 0,-
- Kategorie 2 (Lichtung, Freiraum)	EUR 0,-

b) sonstige Grabstellen

Urnennischen mit bis zu 2 Urnen	EUR 480,-
Urnennischen mit bis zu 4 Urnen	EUR 660,-
Urnennischen mit bis zu 6 Urnen	EUR 800,-
Urnennischen mit bis zu 8 Urnen	EUR 960,-
Urnensäule pro Urnenplatz (nach Ausstattungskategorien)	
- Kategorie 1 (komplette Säule/Stele mit Urnen-Einzelbelegung)	EUR 240,-
- Kategorie 2 (komplette Säule/Stele mit Urnen-Mehrfachbelegung)	EUR 240,-
- Kategorie 3 (Segmentbelegung)	EUR 240,-

Grüfte zur Beerdigung bis zu 3 Leichen	EUR	625,-
Grüfte zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	EUR	1.255,-
Grüfte zur Beerdigung bis zu 9 Leichen	EUR	1.885,-
Grüfte zur Beerdigung bis zu 12 Leichen	EUR	2.510,-

Die geltende Ablaufrist eines bestehenden Benützungsrechtes bleibt bei Exhumierungen unverändert aufrecht.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle ohne Deckel) und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen – Grabtiefe von mehr als 1.80 m

Reihengräber	EUR	820,-
Hauptweggrab	EUR	700,-
Eckgrab	EUR	700,-
Mauergräber	EUR	700,-
Urnenbestattung	EUR	140,-

b) Erdgrabstellen – Grabtiefe bis zu 1,80 m

Reihengräber	EUR	574,-
Hauptweggrab	EUR	490,-
Eckgrab	EUR	490,-
Mauergräber	EUR	490,-
Urnenbestattung	EUR	140,-

c) Urnen in einem Erdgrab für Urnen

Urnen-Erdgrabstellen	EUR	140,-
----------------------	-----	-------

d) Naturbestattungsanlage		
Urnen in einem Erdgrab	EUR	350,-
e) Urnennischen und Urnensäulen		
Urnennischen, Urnensäulen	EUR	90,-
f) Grüfte	EUR	850,-

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Erhöhungsbetrag für die unter 1) und 2) angeführten Beerdigungsgebühren bei einer Grabstelle mit Deckel (Blinde Gruft)

	EUR	450,-
--	-----	-------

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle

1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag ausgenommen des Begräbnistages

	EUR	65,-
--	-----	------

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen auf den einzelnen Friedhöfen am Begräbnistag beträgt

	EUR	65,-
--	-----	------